



Vorgaben für die Nutzung des Clemens-Schützenheim unter Beachtung der Regelungen der Corona-Schutzverordnung in Ihrer jeweils gültigen Fassung

Ab dem 21.06.2021 ist eine Nutzung des Clemens-Schützenheim unter folgenden Bedingungen wieder möglich:

- 1.) Der Vorstand bestimmt im Vorfeld einer jeden Nutzung eine Person, die für die Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich ist („verantwortliche Person“).
- 2.) Bei der Nutzung des Clemens-Schützenheim sind die jeweils gültigen Vorgaben zu Kontaktbeschränkungen gem. § 4 CoronaSchutzVO NRW zu beachten. Die verantwortliche Person hat die Einhaltung der Regeln sicherzustellen.
- 3.) Etwaige Voraussetzungen und Vorgaben hinsichtlich der Kontaktbeschränkungen (z.B. eine Immunisierung sind der verantwortlichen Person unaufgefordert anzuzeigen.
- 4.) Für jede Nutzung des Clemens-Schützenheim ist von der verantwortlichen Person eine Liste der Teilnehmer mit Name, Vorname und Dauer der Nutzung anzufertigen. Sofern Personen das Clemens-Schützenheim nutzen, die nicht Mitglied der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Rödingen sind, ist für diese Personen außerdem die Angabe von Kontaktdaten notwendig. Die Listen werden für einen Zeitraum von vier Wochen für eine mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten aufbewahrt und dann vernichtet. Eine darüber hinausgehende Nutzung dieser Informationen findet nicht statt.
- 5.) Im Vorfeld der Nutzung hat die verantwortliche Person alle Räume des Clemens-Schützenheim für mindestens 5 Minuten durchzulüften. Tischflächen und sonstige Flächen, die von den Nutzern verwendet werden, sind mit Flächendesinfektion zu desinfizieren. Das entsprechende Vorgehen ist nach der Nutzung zu wiederholen.
- 6.) Der Aufenthalt der Nutzer soll nur im Außenbereich unter dem Vordach stattfinden. Der Innenraum des Clemens-Schützenheim soll lediglich für die Vorbereitung auf das Schießtraining (Umkleiden, etc.) genutzt werden. Bei der Nutzung der Innenräume und der sanitären Einrichtungen ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
- 7.) Auf dem Schießstand sind lediglich die Bahnen 1, 4 und 6 zu nutzen. Die Bahnen 2, 3 und 5 bleiben gesperrt, um einen ausreichenden Abstand zwischen den Schützen zu gewährleisten. Der Mund-Nasenschutz darf erst abgenommen werden, wenn der Schütze die ihm zugewiesene Schießbahn eingenommen hat.
- 8.) Zu den jeweiligen Trainingslagen sollen die Schützen zeitgleich und nacheinander den Schießraum betreten und die jeweilige Bahn einnehmen. Nach dem Training sollen die Schützen den Schießraum ebenfalls nacheinander und gemeinsam wieder verlassen. Ein „fliegender Wechsel“ der Schützen ist zu vermeiden.
- 9.) Gemeinschaftlich genutzte Waffen sind vor jeder Nutzung an den Flächen, die mit der Haut in Berührung kommen zu desinfizieren.
- 10.) Die sanitären Einrichtungen sind jeweils nur von einer Person zu nutzen.



- 11.) Alle Nutzer sind von der verantwortlichen Person dazu anzuhalten, die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen und desinfizieren, Abstand halten, usw.) einzuhalten.
- 12.) Die verantwortliche Person übt für den Zeitraum der Nutzung das Hausrecht im Namen der St. Sebastianus Schützenbruderschaft aus und ist berechtigt, Nutzer, die die vorstehenden Vorgaben nicht einhalten, des Clemens-Schützenheim zu verweisen.